

Festordnung

§ 1 Festordnung - Rock'n'Vintage Dresden - 3. Vintage & Alternative Market

Veranstaltungsort: ERLWEINFORUM, Ostrapark, Messering 8E, 01067 Dresden
Veranstalter: MISS FEIN DRESDEN, Schloss Nickern Dresden, Altnickern 36, 01239 Dresden
Veranstaltungszeitraum: 21.02.2015
Öffnungszeiten: 11:00-18:00 Uhr

Die Teilnehmer sind verpflichtet die Öffnungszeiten zu garantieren. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Außerhalb der vertraglich festgelegten Flächen ist das Anbieten von Waren verboten.

§ 2 Antragsfrist

Die Bewerbung ist schriftlich bis spätestens **31.12.2015** einzureichen. Ein Anspruch auf Standgenehmigung besteht mit der Bewerbung nicht. Der Veranstalter behält sich vor die Erteilung der Genehmigung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 3 Zahlungsfrist

Die Standgenehmigung erteilt der Veranstalter durch den Standvertrag. Mit Erteilung dieser Genehmigung ist der Marktteilnehmer verpflichtet, die Standgebühr sowie die Kosten für Strom und sonstige Kosten, unverzüglich auf das Konto des Veranstalters zu überweisen sowie einen Beleg zur Veranstaltung mitzuführen. Von Barzahlungen an den Veranstaltungstagen ist unbedingt abzusehen. Bei nicht recht-zeitiger Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag mit dem Teilnehmer fristlos zu kündigen. Die Verpflichtung des Teilnehmers, Standgebühren und ggf. zusätzliche Kosten wie Strom zu zahlen, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Standgebühren/Kosten → Siehe Anmeldeformular

§ 5 Verhinderung

Nach erteilter Genehmigung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren. Die Zahlungspflicht bleibt auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn von der erteilten Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 6 Aufbau/Abbau der Verkaufseinrichtungen

Aufbau: 21.02.2015 07:00 Uhr – 10:30 Uhr
Abbau: 21.02.2015 18:00 Uhr – 20:00 Uhr

Der Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung durch den Veranstalter geschehen. Vor dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen müssen sich die Händler beim Veranstalter am Organisationsbüro anmelden. Jeder Handelstreibende hat für den Veranstaltungszeitraum eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. **Ausnahmen gelten nur bei Privatpersonen.** Eine Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn per Mail/Fax einzureichen. Nach Abbau der Verkaufseinrichtung ist der Standplatz im gereinigten Zustand persönlich bzw. durch einen Beauftragten dem Veranstalter zu übergeben. Für auftretende Mängel (Verschmutzung, Beschädigungen o. ä.) haftet der Handelstreibende.

§ 7 Befahren der Veranstaltungshalle & Hintereingang

Die Zufahrt des Festgeländes erfolgt über die gekennzeichneten Einfahrten. Der Auf- und Abbau erfolgt über den Hintereingang gleich rechts nach der großen Parkplatzeinfahrt, unser Team wird Euch an der Einfahrt empfangen und Euch Bändchen geben. Nach dem Ausladen sind die Fahrzeuge unbedingt auf den benachbarten Parkplatz abzustellen (kostenpflichtig). Falls Fahrzeuge (zur Show oder Promotion) in die Halle fahren möchten, ist dies vorher mit dem Hallentechniker abzuklären und anzumelden!

§ 8 Ausgestaltung/Kennzeichnung des Verkaufsstandes

Der Stand soll dem Charakter des Festes entsprechend attraktiv und hochwertig ausgestaltet bzw. geschmückt werden. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Marktstand deutlich sichtbar mit Namen und Firmenanschrift zu versehen.

§ 9 Erteilung der Zuweisung/Gebührenrechnung

Die Zuweisung und Gebührenrechnung hat ständig in der Verkaufseinrichtung zur Einsichtnahme vorzuliegen (auch in Kopie möglich). Das zugewiesene Sortiment darf nicht eigenmächtig verändert werden. Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist in jedem Fall verboten. Die Handelstreibenden müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer und innerhalb der festgesetzten Verkaufszeit verkaufsbereit sein.

§ 10 Elektroinstallation

Für das Betreiben der Elektroanlage bis zum Anschluss Schrank ist ausschließlich der Veranstalterzuständig. Er beauftragt eine Elektrofirma, die für die notwendigen Arbeiten verantwortlich zeichnet. Um die Versorgungssicherheit mit Elektroenergie grundsätzlich zu gewährleisten, sind nachfolgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Für jede beantragte und zugesprochene Energiebereitstellung wird dem Händler am Übergabepunkt (Anschluss Schrank) eine Steckdose zugewiesen. Der Händler hat 50 Meter Elektrokabel entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen. Für alle nach dem Anschluss Schrank befindlichen Anlagenteile, die Eigentum des Handelstreibenden sind, ist er selbst verantwortlich.
- Der Verteiler oder Sicherungskasten in der Verkaufseinrichtung darf nicht verstellt werden und muss für eine Notabschaltung sofort zugänglich sein.
- Bei Ausfällen der Elektroanlage ist die beauftragte Elektrofirma oder der Veranstalter zu informieren. Während des Veranstaltungsauf- und Abbaus besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Elektroenergie. Es wird keine Garantie zur durchgängigen Stromversorgung gegeben.

§ 11 Flüssiggasanlagen

Sofern Flüssiggasanlagen verwendet werden, finden die TRF 1996 „Technische Regeln Flüssiggas“ Anwendung, ebenfalls die Unfallverhütungsvorschrift Gase. Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der allgemein anerkannten Regeln (TRF TRG 280) der Landeshauptstadt Dresden, die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über „Fliegende Bauten“ sowie die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Betreiber von Flüssiggasanlagen haben den gültigen Prüfungsnachweis ihrer Flüssiggasanlage nach ASI 8.04/07 zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

Dem Händler ist untersagt, dass

- Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen feilgeboten werden,
- Waren außerhalb der festgesetzten Veranstaltungszeiten verkauft werden,
- lebende warmblütige Tiere auf den Veranstaltungsplätzen feilgeboten werden,
- warmblütige Tiere auf dem Veranstaltungsgelände geschlachtet, abgehäutet oder gerupft werden,
- Werbematerial aller Art oder sonstige der Werbung dienende Gegenstände ohne Genehmigung des Veranstalters angeboten oder verteilt werden,
- Abwässer und sonstige Stoffe anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der
- feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Unterwegsabfallbehälter verbracht werden,
- auf dem Festgelände ohne Genehmigung des Veranstalters gebettelt oder hausiert wird,
- ohne Genehmigung des Veranstalters Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte benutzt werden.

§ 13 Abfallentsorgung/Sauberkeit

- Abfallentsorgung

Alle Marktabfälle sind an den ausgezeichneten Müllstationen sortimentsgerecht zu entsorgen. Die Lagerung der Abfälle neben den Containern und in den Fluchtwegen ist nicht gestattet. Abfälle, wie z. B. Öle und Fette dürfen nicht über die Müllcontainer entsorgt werden. Öl und fetthaltiges Wasser darf nicht über die Regeneinläufe in die Kanalisation eingebracht werden. Altfett ist durch den Marktteilnehmer gesondert zu entsorgen. Der Nachweis über die vertraglich gebundene Fettsorgung ist auf Verlangen vorzulegen. Weitere Auflagen, Anordnungen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

- Sauberkeit

Nach Beendigung der Messe/Abbau ist der Standplatz ordentlich und frei von Müll zu hinterlassen. Zuwiderhandlungen führen eine Geldstrafe von 100,00 € netto nach sich.

§ 14 Sanitäreinrichtungen

Toiletten sind vorhanden. (keine Trinkwassergarantie)

§ 15 Trinkwasser

- Abwassersystem

Zur Herstellung von Speisen und Getränken darf nur Trinkwasser, stilles Wasser oder abgekochtes Wasser verwendet werden (entsprechend der Trinkwasserverordnung). Wasser und Abwasseranschlüsse können vom Veranstalter aus technischen Gründen nicht gestellt werden. Bitte bei Bedarf eigene Wasserbehälter mit Trinkwasser mitbringen.

§ 16 Hygiene

Der Standbetreiber hält die aktuellen Hygienebestimmungen entsprechend der Merkblätter der Landeshauptstadt Dresden, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ein. Diese können über www.dresden.de abgerufen werden. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr über die hygienerelevante Ausstattung der Stände.

§ 17 Brandschutz

Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Standbetreibers. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse am Stand bereitzuhalten. Der Standbetreiber haftet für alle durch ihn oder seine Anlagen/Geräte verursachten Schäden. Verkaufsstände aus Holz, Strohballen, Stoffbahnen bzw. anderen Stoffen sind entsprechend den Vorschriften zu imprägnieren.

- Alarmierung/Verhalten im Brand- bzw. Gefahrenfall

Panik ist zu vermeiden! Im Brand- bzw. Gefahrenfall sind vom Aufsichts- bzw. Standpersonal (auch Nachbarn) sofort erste mögliche Maßnahmen zur Gefahrenabwendung oder Beseitigung durchzuführen (z. B. Brandbekämpfung mit eigenem Feuerlöscher) und eventuell sofort betroffene sowie angrenzende Stände zu schließen. Der Veranstalter ist umgehend über einen Brand bzw. Gefahrenfall sowie andere Unfälle zu informieren.

- Flüssiggasflaschen

sind sofort zu schließen, sofern die Möglichkeit dafür noch besteht. Die Alarmierung der Feuerwehr und anderer Dienststellen erfolgt über den Veranstalter oder anderer bereits anwesender Behörden (z.B. Polizei). Das Einleiten weiterer eventuell erforderlicher Maßnahmen (z.B. Festivalschließung, Evakuierung) erfolgt über den Veranstalter in Verbindung mit den zuständigen Behörden. Bei Anweisungen des Veranstalters über die Lautsprecheranlagen sind alle Stände sofort gefahrlos und umgehend zu verschließen. Der Veranstalter informiert die Händler über die weitere Vorgehensweise. Jede/r am Event Beteiligte hat mit ihrem/seinem Verhalten dazu beigetragen, dass Brand und Gefahrenfälle im Sinne einer reibungslosen Veranstaltungsdurchführung vermieden werden.

§ 18 Durchführungsrisiko

Der Händler hat für ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz insbesondere gegen Schadensersatzansprüche der Marktteilnehmenden oder Dritter zu sorgen. Der Versicherungsschutz ist während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Weiterhin wird der Veranstalter von jeglichen Ansprüchen durch Diebstahl auch außerhalb der Öffnungszeiten freigestellt. Die Bewachung einzelner Stände erfolgt nicht.

Sollte es aus Gründen, welche nachweislich außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen und somit durch den Veranstalter nicht zu verantworten sind, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung in der Durchführung der Veranstaltung kommen, hat der Besucher, Teilnehmer und Händler keinen Anspruch für entstandene Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber des Veranstalters.⁽¹⁾

§ 19 Geltungsdauer

Diese Ordnung des Veranstalters kann noch geringfügig angepasst werden. Eine endgültige Festordnung wird mit Standvertrag versandt. Die endgültige Festordnung gilt bis zur Erscheinung der Ordnung für das Jahr 2017

§ 20 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen des Veranstalters und des Security Personals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung oder Festordnung hat der Händler seinen Stand auf Aufforderung des Marktleiters unverzüglich abzubauen. Der Händler hat im Falle des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Umlage und seiner Kosten.

§ 21 Vertragsstrafe

Beim Verstoß gegen diese Ordnung hat der Händler dem Veranstalter unabhängig der Gebühren eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € netto zu zahlen. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter vor, die Marktzulassung zum nächsten Rock`n`Vintage Market zu versagen.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Dresden.

Mit der Unterschrift des Standvertrages bestätige ich, diese Festordnung gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich zur Einhaltung

Ort & Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Geschäftsführers

Unterschrift in Druckbuchstaben

Nr. & Ort der Handelsregistereintragung

(1)

Diese Gründe (Schäden) sind u.a. folgende, welche unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Ausfall von Mitwirkenden zu den Veranstaltungen; Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse; Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Terrorismus, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen; Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; Attentatsdrohungen; Kernenergie (der Ersatz der Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.); mangelndes Publikumsinteresse; finanzielle Verluste aus der Durchführung der Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder durch Zurückgehen des Publikumsinteresse oder finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sonstiger finanzierender Stellen; Schwankungen des Währungskurses; Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten; Tod von Bundeskanzler oder Bundespräsidenten und/ oder anderen Todesfällen und/ oder schweren Unfällen; Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer oder Gäste und Zuschauer gefährden (Überschwemmungen, Hochwasser, Sturm, Hagel, Blitzschlag....); Katastrophen. Für entgangene Einnahmen und entstehende Kosten, die durch den Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung aus besonderem Anlass entstehen, besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Veranstalter.